

Merkblatt für angestellte Mitglieder

Mitglieder des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin (VZB) die im Angestelltenverhältnis tätig und von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des VZB befreit sind, müssen gem. § 26 Abs. 2 der Satzung den gleichen Beitrag zum VZB entrichten, wie er zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.

Daraus ergibt sich, dass die Regelungen der §§ 157 ff. SGB VI hinsichtlich der Beitragsberechnung analog anzuwenden sind.

Beitragsdaten für das Kalenderjahr 2019

alte Bundesländer:	monatlich	jährlich
Beitragsbemessungsgrenze:	6.700,00 EUR	80.400,00 EUR
Beitragssatz	18,6 %	18,6 %
Höchstbeitrag	1.246,20 EUR	14.954,40 EUR

neue Bundesländer:	monatlich	jährlich
Beitragsbemessungsgrenze:	6.150,00 EUR	73.800,00 EUR
Beitragssatz	18,6 %	18,6 %
Höchstbeitrag	1.143,90 EUR	13.726,80 EUR

Sollten Sie geringfügig tätig sein, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Bei Einkünften unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze sind regelmäßig auch aus Einmalbezügen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) Beiträge zu entrichten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sowohl persönlich als auch telefonisch gern zur Verfügung.

Ihr
Versorgungswerk
der Zahnärztekammer Berlin